

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 252 - 253

Handelsrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

weisen im Stande war, daß die Klägerin unterm 26. April 1882 vertragsmäßig auf jeden Unterhaltsbeitrag insolange, als ihre Tochter Anna aus den beim Amtsgerichte München I hinterlegten 1500 Mark den Unterhalt bezieht, ihrem geschiedenen Ehemanne gegenüber verzichtet hat. Die Rechtsgültigkeit dieser Verzichtserklärung wurde mit Ungrund bestritten. Wenn auch richtig ist, daß in den Anmerkungen zu der noch geltenden Bestimmung der Cod. jud. von 1753, Cap. 17, §. 1 Nr. 1 die zur Erhaltung von Leben und Gesundheit nothwendigen Alimente ebenso wenig zu den Gegenständen freier Disposition wie Leben und Gesundheit des Menschen gehören, so trifft doch diese Bestimmung im vorliegenden Falle deshalb nicht zu, weil der klagweise — allerdings unter der Bezeichnung von „Alimenten“ — geltend gemachte Forderungsanspruch nur in seiner Eigenschaft als Entschädigungsanspruch aufrecht erhalten werden könnte, wie dies aus den obigen Erörterungen sich klar ergibt.

Wenn endlich die Klägerin in der That der Meinung sein sollte, daß die Armenpflege einen rechtsbegründeten Anspruch auf die klaggegenständliche Ersatzforderung oder auf einen Theil derselben zufolge des Gesetzes vom 29. April 1869, Art. 5 habe, und daß der vom Beflagten geltend gemachte Verzicht wenigstens dieser Armenpflege gegenüber keine Wirksamkeit äußern könne, so erscheint diese Behauptung der Klägerin dem Beflagten gegenüber im gegenwärtigen Prozesse offenbar als eine sogenannte *exceptio de jure tertii*, welche als solche bei der Entscheidung des zwischen den gegenwärtigen Partheien schwebenden Rechtsstreites außer Betracht bleiben muß. Urtheil vom 27. März 1885. Reg. Nr. 1. 154/84.

Handelsrecht. Bankierverkehr; Commissionsgeschäfte; Contocurrent; Anerken-

nung des Contocurrents und Wirkung desselben.

Wenn G., welcher ein Bankiergeschäft betrieb, den Auftrag der Beflagten ausführend, nach ihren Dispositionen Werthpapiere kaufte und verkaufte, so bilden diese Geschäfte nach Art. 271 Nr. 1. Art. 272 Nr. 2, Art. 273 und 274 des HGB. Handelsgeschäfte des G. und sind solche gemäß Art. 277 des HGB. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen, wenn auch die Beflagten nicht gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreiben.

Da die Auftraggeber nicht ausdrücklich bestimmten, daß G. die Aufkäufe und Verkäufe von Werthpapieren auf ihren Namen abschließe, G. dieselben auch nicht mit Käufern und Verkäufern in Verbindung brachte, vielmehr diese Geschäfte im eigenen Namen für Rechnung der Beflagten abschloß, so stellen sich diese Geschäfte als Kommissionsgeschäfte dar Art. 360 des HGB.

Wenn er hiebei auch Selbst Werthpapiere an seine Auftraggeber als Verkäufer lieferte, so wurde hiedurch an der rechtlichen Qualifikation als Kommissionsgeschäfte nichts geändert. Art. 376 des HGB.

In Folge dieses Geschäftsverkehrs standen die Beflagten mit G. in laufender Rechnung, Art. 291 des HGB. und entstanden hieraus die Kontokorrentabschlüsse, welche den Klaggegenstand bilden. Wenn nun auch Kontokorrente zunächst bei Kaufleuten, welche unter sich in laufender Rechnung stehen, und beiderseits Handelsbücher führen, vorkommen, so schließt dies doch nicht aus, daß Jemand, der keine Bücher führt, in einem Kontokorrentverhältnisse stehen könne.

Bölderndorff, Comm. z. HGB., Bd. III S. 90, Note 11.

R.D.G. Entsch. Bd. XI S. 140 u. 142.

Wollten die Beflagten die einzelnen Anschaffungen von Werthpapieren, welche G. für sie machte,